

**Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen
im zulassungsbeschränkten Studiengang Medizin
an der Universität Duisburg-Essen**

Vom 12. September 2022

(Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 719 / Nr. 130)

zuletzt geändert durch zweite Änderungsordnung vom 08. August 2025
(Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 633 / Nr. 105)

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a), in Verbindung mit § 3 Absatz 3 und § 5 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 – HZG) vom 29.10.2019 (GV. NRW. S. 817), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.11.2021 (GV. NRW. S. 1180) sowie des § 6 Absatz 5, Satz 4, des § 28 Absatz 6 Satz 3 und des § 35 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) vom 13.11.2020 (GV. NRW. Ausgabe 2020, S. 1060), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.05.2022 (GV. NRW. S. 739), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Diese Ordnung trifft gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 HZG Regelungen über die Bestimmung, Konkretisierung und Anwendung der für die Auswahlentscheidung bei der Vergabe der Studienplätze im Studiengang Medizin durch die Hochschule heranzuziehenden Kriterien in den Hauptquoten „Zusätzliche Eignungsquote“ (ZEQ) und „Auswahlverfahren der Hochschulen“ (AdH) des Zentralen Vergabeverfahrens.

(2) Ferner trifft diese Ordnung Regelungen zu Frist und Form der Bewerbung für das Losverfahren sowie zur Form und zu den besonderen Bestimmungen für die Zulassung zu höheren Fachsemester des Studiengangs Medizin.

**§ 2
Auswahl in der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ)¹**

(1) In der Quote gemäß Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Staatsvertrag (zusätzliche Eignungsquote) vergibt die Hochschule die Studienplätze nach den folgenden Kriterien:

1. Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests „Test für die Medizinischen Studiengänge (TMS)“ gemäß § 4 dieser Ordnung,

2. nach der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über fachspezifische Eignung Auskunft gibt und
3. besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben („Dienste“).

„Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten“ nach Satz 1 Nr. 2 sind nach Maßgabe der Anlage 4 und „Dienste“ nach Satz 1 Nr. 3 sind nach Maßgabe der Anlage 3 dieser Ordnung berücksichtigungsfähig.

(2) Für die Ermittlung der Platzierung der Bewerberinnen und Bewerber auf der für die Zuweisung eines Studienplatzes maßgeblichen Rangliste in der Hauptquote „Zusätzliche Eignungsquote“ (ZEQ) werden für die Kriterien gemäß Absatz 1 bis zu 100 Punkte vergeben. Die in Absatz 1 genannten Kriterien sind wie folgt zu gewichten:

1. die maximale Punktzahl für das Kriterium „Ergebnis des fachspezifischen Studiereignungstest“ beträgt 30 Punkte,
2. die Punktzahl für die Kriterien „Berufsausbildung oder Berufstätigkeit“ beträgt 40 Punkte; je Studiengang und Vergabeverfahren kann jeweils nur eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit im Sinne des § 2 Absatz 1 berücksichtigt werden
3. die Punktzahl für das Kriterium „Dienste“ beträgt 30 Punkte; je Studiengang und Vergabeverfahren kann jeweils nur ein „Dienst“ im Sinne des § 2 Absatz 1 berücksichtigt werden.

(3) Die Berechnung der jeweiligen Gesamtpunktzahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers erfolgt nach den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Ordnung.

§ 3

Auswahl in der Quote Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH)

(1) In der Quote gemäß Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Staatsvertrag (Auswahlverfahren der Hochschule) vergibt die Hochschule die Studienplätze nach den folgenden Kriterien:

1. Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Noten und Punkte),
2. Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests „Test für die Medizinischen Studiengänge (TMS)“ gemäß § 4 dieser Ordnung und
3. besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben („Dienste“).

Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Satz 1 Nr. 1 wird in Form eines Prozentrangs berücksichtigt, der sich nach § 17 Absatz 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit den Anlagen 2, 3 und 4 VergabeVO NRW ermittelt.

„Dienste“ nach Satz 1 Nr. 3 sind nach Maßgabe der Anlage 3 dieser Ordnung berücksichtigungsfähig.

(2) Für die Ermittlung der Platzierung der Bewerberinnen und Bewerber auf der für die Zuweisung eines Studienplatzes maßgeblichen Rangliste in der Hauptquote „Auswahlverfahren der Hochschulen“ (AdH) werden für die Kriterien gemäß Absatz 1 bis zu 100 Punkte vergeben. Die in Absatz 1 genannten Kriterien sind wie folgt zu gewichten:

1. Die maximale Punktzahl für das Kriterium „Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung“ beträgt 45 Punkte,
2. die maximale Punktzahl für das Kriterium „Ergebnis des fachspezifischen Studiereignungstest“ beträgt 45 Punkte und
3. die Punktzahl für das Kriterium „Dienste“ beträgt 10 Punkte; je Studiengang und Vergabeverfahren kann jeweils nur ein „Dienst“ im Sinne des § 2 Absatz 1 berücksichtigt werden.

(3) Die Berechnung der jeweiligen Gesamtpunktzahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers erfolgt nach den Bestimmungen der Anlage 2 dieser Ordnung.

§ 4

Tests für die medizinischen Studiengänge (TMS)

² In § 6 Satz 2 wird die Ziffer „30“ durch die Ziffer „15“ ersetzt; die Änderung findet Anwendung auf die durchzuführenden Auswahlverfahren **ab dem Wintersemester 2025/26**, geändert

Der nach § 2 und § 3 in der Berechnung der Rangwerte in der ZEQ und in dem AdH zu berücksichtigende „Test für die Medizinischen Studiengänge (TMS)“ ist ein fachspezifischer Studieneignungstest, der in einem standardisierten und strukturierten Verfahren zentral von der TMS-Koordinationsstelle bei der Medizinischen Fakultät Heidelberg an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg nach den dort gültigen rechtlichen Bestimmungen durchgeführt wird. Die Teilnahme an dem Test ist freiwillig und durch die Bewerberinnen und Bewerber eigenverantwortlich bei der durchführenden Stelle nach deren Verfahrensvorgaben zu organisieren. Einzelheiten zu Inhalten und Ablauf des TMS, insbesondere Art, Form, Ziel, Anmeldung und Dauer des Tests, sind insbesondere unter www.tms-info.org verfügbar. Über dieses Portal hat auch die Testanmeldung zu erfolgen. Die für die Ermittlung der jeweiligen Rangwerte maßgebliche Punktzahl für das Ergebnis des TMS wird gemäß Anlage 5 Absatz 3 zu § 22 Absatz 2 Nummer 2 VergabeVO NRW berechnet.

§ 5

Form und Frist der Bewerbung im Zentralen Vergabeverfahren

(1) Frist, Form und Inhalt des Zulassungsantrags sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen und deren Form richten sich nach der § 6 VergabeVO NRW. Für die Teilnahme an der Auswahlentscheidung im Rahmen von ZEQ und AdH geltend gemachte Nachweise sind direkt an die Stiftung für Hochschulzulassung nach § 6 VergabeVO NRW in Verbindung mit den Vorgaben der Stiftung zu senden. Unterlagen, die direkt bei der Universität Duisburg-Essen eingehen, werden nicht gewertet.

(2) Die Universität Duisburg-Essen kann verlangen, dass ihr die der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen zusätzlich im Original oder als beglaubigte Kopien vorgelegt werden.

§ 6²

Frist und Form der Bewerbung zum Losverfahren

Sofern gemäß § 5 Absatz 6 Satz 9 VergabeVO NRW nach Abschluss des Verfahrens noch freie Plätze zur Verfügung stehen, führt die Hochschule ein Losverfahren durch. Zulassungsanträge für die Teilnahme am Losverfahren müssen in elektronischer Form über das Online-Bewerberportal der Hochschule bis zum 15.09. eines Jahres gestellt werden. Es sind keine weiteren Unterlagen einzureichen.

§ 7

Frist und Form für Bewerbungen in höhere Fachsemester

(1) Die Zulassungsanträge sind innerhalb der in der VergabeVO NRW genannten Frist zu stellen.

durch zweite Änderungsordnung vom 08. August 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 633 / Nr. 105), in Kraft getreten am 11.08.2025

(2) Bewerbungen sind der Hochschule in Form eines elektronisch ausgefüllten Formulars zu übermitteln; das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular muss der Hochschule zusätzlich samt den zum Nachweis erforderlichen Unterlagen bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist zugegangen sein (Ausschlussfrist). Für die Bewerbung muss eine Registrierung im Online-Bewerberportal der Hochschule erfolgen. Für jede Person ist nur eine Registrierung zulässig. Im Fall mehrerer Registrierungen gilt die zeitlich letzte Registrierung, unter der Zulassungsanträge eingegangen sind; nur über diese Zulassungsanträge wird entschieden. § 24 Absatz 3 Satz 4 VergabeVO NRW bleibt unberührt.

(3) Zusätzlich zum elektronisch ausgefüllten Formular sind innerhalb der Bewerbungsfrist nach Absatz 1 die jeweils erforderlichen Unterlagen im Bewerbungsportal der Hochschule hochzuladen. Die jeweils erforderlichen Unterlagen werden im Bewerbungsportal aufgeführt. Zu den erforderlichen Unterlagen gehören der Anerkennungsbescheid des zuständigen Landesprüfungsamtes bzw. der Einstufungsbescheid des Dekanats der medizinischen Fakultät. Folgende Unterlagen können - entsprechend der Angaben innerhalb des elektronischen Formulars – zusätzlich erforderlich sein:

1. Zulassung zum Ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung (Ladung),
2. Immatrikulations- bzw. Exmatrikulationsbescheinigung,
3. Bescheinigung über den Grad der Behinderung,
4. Meldebescheinigung,
5. Nachweise zum Antragsgrund „bevorzugte Berücksichtigung“,
6. Zulassungsbescheid,
7. Zeugnis bei ausländischer Hochschulzugangsberechtigung und
8. Nachweis über die Kaderangehörigkeit eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes.

§ 8 Studienplatzvergabe in höheren Fachsemester

(1) Innerhalb der Ranggruppe gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 3 VergabeVO NRW vergibt die Hochschule die Studienplätze nach folgenden Kriterien:

1. Amtlich festgestellte Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach Teil 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX),
2. einzige Wohnung oder Hauptwohnung mit der Ehepartnerin bzw. dem Ehepartner, den Kindern oder der Lebenspartnerin o-der dem Lebenspartner nach dem Le-

benspartnerschaftsgesetz in den der Universität Duisburg-Essen zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städte gemäß Anlage 8 der VergabeVO NRW,

3. bevorzugte Berücksichtigung für den Studienort Duisburg-Essen. Dem Antrag soll nur stattgegeben werden, wenn die Zulassung an einem anderen Studienort unter Anlegung eines strengen Maßstabs mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre. Hierbei kommen insbesondere eigene gesundheitliche, soziale, familiäre, wissenschaftliche oder wirtschaftliche Gründe in Betracht,

4. keiner der vorgenannten Gründe.

(2) Besteht bei der Zulassung nach Absatz 1 noch Ranggleichheit, entscheidet die Durchschnitts-note der Hochschulzugangsberechtigung; bei der Zulassung für ein Zweitstudium gilt das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums als Grad der Qualifikation. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.“

§ 9 Studienplatzvergabe an Spitzensportler in höheren Fachsemestern

(1) Gemäß § 3 Absatz 3 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 HZG werden Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2 oder Landeskader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes (Spitzensportler) angehören, für ein höheres Fachsemester des Studiengangs Medizin abweichend von der in § 3 Absatz 2 HZG genannten Reihenfolge vorrangig zugelassen.

(2) Die Kaderangehörigkeit muss mindestens bis zum Vorlesungsbeginn für das Bewerbungssemester bestehen und durch die Bestätigung eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes in beiglaubiger Form nachgewiesen werden. Der Nachweis muss bis Bewerbungsschluss bei der Hochschule eingegangen sein. Wird der Nachweis nicht fristgerecht eingebracht, nimmt die Bewerberin oder der Bewerber am Vergabeverfahren gemäß § 35 VergabeVO NRW teil.

§ 10 Übergangsregelung

Diese Ordnung gilt erstmals für das zum Wintersemester 2022 durchzuführende Auswahlverfahren. Für die zum Wintersemester 2020 bis zum Sommersemester 2022 durchzuführenden Auswahlverfahren findet die Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen im zulassungsbeschränkten Studiengang Medizin an der Universität Duisburg-Essen vom 15. Juni 2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 301 / Nr. 53, zuletzt geändert durch Ordnung vom 13. April 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 2021 S. 349 / Nr. 54) in Verbindung mit den landesrechtlichen Regelungen weiter Anwendung.

**§ 11
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft und

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 02.09.2022.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 12. September 2022

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

Anlage 1³
zu § 2 Absatz 2 Satz 2

Berechnung der Punktwerte für die Zusätzliche Eignungsquote (ZEQ)

- Für die Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrages ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin B oder eines Bewerbers B aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium:

$$\text{Punkte}_B = \text{TestPunkte}_B + \text{Berufsausbildung-/tätigkeitPunkte}_B + \text{VorbildungsPunkte}_B$$

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl Punkte_B wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

- Die Punktzahl eines fachspezifischen Studieneignungstests wird wie folgt berechnet:

Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests TMS wird mit Hilfe einer sogenannten z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$\text{xxxPunkte}_B = 0, \quad \text{wenn } \text{xxxStandardwert}_B < 70,$$

$$\text{xxxPunkte}_B = \text{xxxGewicht}, \quad \text{wenn } \text{xxxStandardwert}_B > 130$$

$$\text{xxxPunkte}_B = \frac{\text{xxxGewicht}}{2} + \frac{(\text{xxxStandardwert}_B - 100)}{10} * \frac{\text{xxxGewicht}}{6}$$

Dabei gilt:

xxxGewicht ist das Gewicht des Kriteriums „TMS“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist.

xxxStandardwert_B ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber B beim jeweiligen Test erzielt hat.

- Für die Berechnung der Punktzahl für die Kriterien Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen („Dienste“) gemäß Anlagen 3 und 4, soweit sie nachgewiesen werden, gilt jeweils

$$\text{KriteriumPunkte}_B = \text{KriteriumGewicht}$$

Anlage 2
zu § 3 Absatz 2 Satz 2

Berechnung der Punktwerte für die Quote „Auswahl der Hochschulen“ (AdH)

- Für die Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrages ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin B oder eines Bewerbers B aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium:

$$Punkte_B = HzbPunkte_B + TestPunkte_B + VorbildungsPunkte_B$$

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl $Punkte_B$ wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

- Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(Prozentrang_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt:

$HzbGewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung $\mathcal{N}\left(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6}\right)$ zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$ und Standardabweichung $\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$.

Die Funktion $\Phi_{HzbGewicht}$ ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und $\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$ ihre Inverse.

- Die Punktzahl eines fachspezifischen Studieneignungstests wird wie folgt berechnet:

Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests TMS wird mit Hilfe einer sogenannten z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$xxxPunkte_B = 0, \quad \text{wenn } xxxStandardwert_B < 70,$$

$$xxxPunkte_B = xxxGewicht, \quad \text{wenn } xxxStandardwert_B > 130$$

$$xxxPunkte_B = \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100)}{10} * \frac{xxxGewicht}{6}$$

Dabei gilt:

$xxxGewicht$ ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „TMS“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist.

$xxxStandardwert_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber B beim jeweiligen Test erzielt hat.

- Für die Berechnung der Punktzahl für die Kriterien Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen („Dienste“) gemäß Anlagen 3 und 4, soweit sie nachgewiesen werden, gilt jeweils

$$KriteriumPunkte_B = KriteriumGewicht$$

Anlage 3

zu § 2 Absatz 2 Nr. 3 und § 3 Absatz 2 Nr. 3:

Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen

Berücksichtigt werden nur Dienste jeweils im einschlägigen Bereich:

- Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (mindestens 2 Jahre)
- Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (mindestens 2 Jahre)
- Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mindestens 2 Jahre)
- Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der DLRG (mindestens 2 Jahre)
- Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim ASB (mindestens 2 Jahre)
- Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim DRK/DKMS (mindestens 2 Jahre)
- Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim THW (mindestens 2 Jahre)
- Freiwilliges Soziales Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Freiwilliges Ökologisches Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Bundesfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst Weltwärts (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Europäischer Freiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Anderer Dienst im Ausland (ADIA) (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Zivildienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Freiwilliger Wehrdienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

**Anlage 4⁴
zu § 2 Absatz 2 Nr. 2:**

Anerkannte Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten

Einschlägige Berufstätigkeiten können nur ab einer Mindestdauer von 12 Monaten berücksichtigt werden. Stichtag für das Erreichen der Mindestdauer ist der 31. Juli eines Jahres.

- Altenpfleger/in
- Anästhesietechnische/r Assistent/in
- Arzthelper/in
- Biologielaborant/in
- Chemielaborant/in
- Diätassistent/in
- Ergotherapeut/in
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
- Gesundheits- und Krankenpfleger/in
- Hebamme/Entbindungsfpfleger
- Kinderkrankenschwester/-pfleger
- Krankenschwester/-pfleger
- Logopäde/Logopädin
- Medizinische/r Fachangestellte/r
- Medizinisch-technische/r Assistent/in – Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)
- Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
- Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
- Medizinlaborant/in
- Notfallsanitäter/in
- Operationstechnische/r Angestellte/r
- Operationstechnische/r Assistent/in
- Orthoptist/in
- Pflegefachfrau/-mann
- Physiotherapeut/in
- Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA)
- Rettungsassistent/in
- Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in

¹ § 2 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b. Nach Abs. 1 Nr. 1 wird eine neue Nr. 2 mit neuem Wortlaut eingefügt.
- c. In Abs. 1 wird die ursprüngliche Nr. 2 zu Nr. 3.
- d. Abs. 1 Satz 2 wird neu gefasst.
- e. In Abs. 2 Nr. 1 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
- f. In Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- g. Nach Abs. 2 Nr. 1 wird eine neue Nr. 2 eingefügt:
- h. In Abs. 2 wird die ursprüngliche Nr. 2 zu Nr. 3.

durch erste Änderungsordnung vom 16. Mai 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2023 S. 317 / Nr. 53), in Kraft getreten am 17.05.2023

³ Die Anlagen 1 bis 3 werden ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 16. Mai 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2023 S. 317 / Nr. 53), in Kraft getreten am 17.05.2023

⁴ Nach Anlage 3 wird eine neue Anlage 4 angefügt durch erste Änderungsordnung vom 16. Mai 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2023 S. 317 / Nr. 53), in Kraft getreten am 17.05.2023